

116. Unter welchen Voraussetzungen ist eine einstweilige Verfügung zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Obligationsverhältnis nach §. 819 C.F.O. zulässig?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 8. Juni 1891 i. S. R. (Bekl.) w. Graf
W. v. R. (Kl.) Beschw.-Rep. VI. 58/91.

I. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte ist, nachdem er mehrere Jahre hindurch auf den Befizungen des Klägers die ihm auf Lebenszeit verliehene Stellung eines Oberförsters bekleidet hatte, dieser Stellung wegen angeblicher Pflichtwidrigkeiten vom Kläger enthoben worden. In der Klage wurde beantragt, den Beklagten zur Anerkennung der erfolgten Aufhebung seines Dienstverhältnisses und zur Räumung der Dienstwohnung sowie der Dienstländereien zu verurteilen, wogegen der Beklagte Widerklaganträge stellte, welche auf weitere Erfüllung des Anstellungsvertrages, eventuell auf Fortgewährung der vertragsmäßigen Emolumente nach ihrem Geldwerte — mit jährlich 7162 *M* — gerichtet waren. In erster Instanz wurde, unter Abweisung der Widerklage, nach dem Klagantrage erkannt und auf Grund dieses gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheiles der Beklagte aus dem Besitze der Dienstwohnung und der Ländereien entsezt. Die von dem Beklagten eingelegte Berufung, mit welcher u. a. auch die Wiedereinträumung der Wohnung und der Ländereien verlangt wurde, wies das Kammergericht zurück. Auf die Revision des Beklagten ist jedoch das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen worden. Im weiteren Verlaufe des Berufungsverfahrens beantragte sodann der Beklagte den Erlaß einer einstweiligen Verfügung dahin, daß ihm bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses vom Kläger monatlich 300 *M*, und zwar vom 1. Juni 1889 ab, gezahlt würden. Von dem Kammergerichte wurde dieser Antrag zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen des §. 819 C.F.O. nicht vorhanden seien. Dagegen hat das Reichsgericht die vom Beklagten erhobene Beschwerde begründet befunden und eine einstweilige Verfügung angeordnet. Der Inhalt derselben sowie das sonstige Sachverhältnis ergibt sich aus den

Gründen:

„Zur Realisierung eines Obligationsverhältnisses kann allerdings auf Grund des §. 819 C.P.D., wie das Reichsgericht in dem in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 377 mitgeteilten Urteile dargelegt hat, eine einstweilige Verfügung nur dann erlassen werden, wenn es sich um ein Obligationsverhältnis handelt, welches wegen seines dauernden Charakters selbst als ein „Zustand“ aufgefaßt werden muß. Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle zu. Unstreitig ist dem Beschwerdeführer in dem Testamente des Gr. W. v. R. das Recht verliehen, die Oberförsterstellung, welche er zur Zeit des Todes des Testators innehatte, lebenslänglich zu bekleiden, für den — bisher nicht eingetretenen — Fall der Dienstunfähigkeit aber gleich einem königlichen Beamten pensioniert zu werden. Damit hatte das Obligationsverhältnis, in welchem der Beschwerdeführer bereits stand, einen dauernden Charakter erhalten, und zwar dergestalt, daß der Beschwerdeführer, solange er dienstfähig war, gegen bestimmte Leistungen neben einem Bargehalte von 2600 *M* freie Wohnung, verschiedene Dienstländereien und andere Emolumente von den Erben des Gr. W. v. R. zu beanspruchen hatte. In den hierdurch geschaffenen Zustand, der dem R. für sich und seine Familie den Lebensunterhalt in reichlichem Maße sicherte und schon mehrere Jahre nach dem Tode des Testators bestanden hatte, ist vom Kläger eingegriffen worden, indem derselbe dem Beschwerdeführer die Stellung als Oberförster entzogen, die Gehaltszahlungen seit dem 1. Juli 1889 verweigert und ihn schließlich auf Grund des gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten landgerichtlichen Urtheiles am 11. September 1889 aus dem Besitze der Dienstwohnung und der Ländereien hat entsetzen lassen. Wenn nunmehr der Beklagte verlangt, daß ihm bis zur Entscheidung des Prozesses ein Teil des auf Lebenszeit zugesicherten Unterhaltes fortgewährt werde, so handelt es sich hier nicht um die Erlangung einer Abschlagszahlung, vielmehr ist der Zweck der beantragten einstweiligen Verfügung recht eigentlich die Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf das durch die Klage und die Widerklage streitig gewordene Rechtsverhältnis.

Eine solche Regelung erscheint auch, wie es der §. 819 C.P.D. außerdem erfordert, zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig. Daß der Beklagte, dem für die Berufungs- und die frühere Revisions-

instanz das Armenrecht bewilligt worden, durch seine Entlassung und Entsetzung aus der Dienstwohnung in eine schwere Notlage versetzt ist, geht aus den beigebrachten Attesten des Königlichen Landrates des niederbarnimischen Kreises sowie der Amtsvorsteher zu La. und Li. deutlich hervor. Allerdings ist ihm gegen vierteljährliche Kündigung die Stellung des Mandanten einer Ortskrankenkasse mit einem Monatseinkommen von 200 *M* verliehen, aber diese Einnahme reicht, wie genügend bescheinigt ist, zur Erhaltung des Beklagten und seiner Familie bei weitem nicht hin, zumal der Beklagte schon bis jetzt erhebliche Schulden hat kontrahieren müssen.

Ob und welche Aussichten der Beklagte hat, in der Hauptsache ein obseitiges Urteil zu erzielen, läßt sich zur Zeit nicht bestimmen. Bei der Beurteilung des gegenwärtigen Antrages ist indessen besonderes Gewicht darauf zu legen, daß der Anspruch des Beklagten auf Fortdauer des bisherigen Zustandes geht und in dem Testamente des Gr. W. v. R. eine ausreichende Stütze findet, wogegen vom Kläger ein Grund zur Veränderung des Zustandes, also zur Entlassung des Beklagten bisher weder nachgewiesen, noch auch nur glaubhaft gemacht ist. Das landgerichtliche Urteil kommt nach dieser Richtung nicht in Betracht, da es sich lediglich auf den §. 408 A.L.R. I. 5 stützt, die Unanwendbarkeit dieses Paragraphen aber bereits von dem Berufungsgerichte in dem Zwischenurteil vom 19. Februar 1890 dargethan ist, womit zugleich der vorläufigen Zwangsvollstreckung die materielle Grundlage entzogen worden. Sodann hat freilich das Kammergericht in seinem Endurteile die Dienstentlassung mit Rücksicht auf das Gesamtverhalten des Beklagten bei neun speziell hervorgehobenen Fällen nach §. 118 der Gefindeordnung für gerechtfertigt erklärt; es ist jedoch dieses Urteil durch die diesseitige Entscheidung vom 3. November 1890 aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden, weil die Voraussetzungen für den Entlassungsgrund des §. 118 a. a. D. in genügend motivierter und rechtlich bedenkenfreier Weise nicht festgestellt waren. Wenn endlich der Kläger in späteren Schriftsätzen andere Vorfälle angeführt hat, welche im Hinblick auf §§. 118. 121. 122 der Gefindeordnung die Entlassung des Beklagten rechtfertigen sollen, so kann darauf schon deshalb keine Rücksicht genommen werden, weil die betreffenden Anführungen in keiner Weise glaubhaft gemacht sind.

Dem hiernach zur Verhütung größerer Gefahren für den Beklagten gebotenen Erlasse einer einstweiligen Verfügung steht bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen der §§. 819, 815, 800 C.P.D. der Umstand nicht entgegen, daß der Kläger im Falle seines Abstiegs in der Hauptsache das einmal Gezahlte möglicherweise von dem Beklagten nicht wird zurückerlangen können, wie das ja auch im Falle der einstweiligen Alimentierung leicht der Fall sein kann, und ebensowenig entgegen, daß der Beklagte gemäß §§. 657, 647 C.P.D. berechtigt gewesen wäre, auf Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln, welche sich nur auf die Dienstwohnung und die Ländereien bezogen, gegen Sicherheitsleistung anzutragen.

Vgl. auch die Ausführungen in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 334 flg.

Welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind, hat das Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmen (§. 817 C.P.D.). Danach ist der Kläger während der Dauer des gegenwärtigen Prozesses zur Weitergewährung des dem Beklagten entzogenen Unterhaltes insoweit anzuhalten, als dies erforderlich erscheint, um wesentliche Nachteile von dem Beklagten abzuwenden. Zu diesem Behufe hat der Kläger dem Beklagten Barzahlungen zu leisten, deren Betrag unter Berücksichtigung der früheren Stellung und der Familienverhältnisse des Beklagten, seiner derzeitigen Einnahmen aus einer anderen Beschäftigung und der sonstigen glaubhaft gemachten Umstände zwar nicht, wie der Beklagte verlangt, auf 300 *M*, aber auf 200 *M* für jeden Monat zu bemessen ist. Da die Notlage des Beklagten nicht schon durch die Einstellung der Gehaltszahlung, sondern erst durch die Entsetzung aus dem Besitze der Dienstwohnung und der Ländereien herbeigeführt worden, so ist der Anfangspunkt der zu leistenden Zahlungen auf den 11. September 1889 festzusetzen. Die Rückstände sind dem Beklagten sofort, die laufenden Beträge allmonatlich im voraus zu gewähren.“